

Veröffentlichung nach Art. 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

Stand: 01.12.2018

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode		
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen und Spreizungsfaktoren für die Ausspeiseentgeltzonen) sind im vereinfachtem Entgeltmodell enthalten
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der Nowega für 2019 betragen: 42.311.210 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Veränderung der zulässigen Erlöse im Vergleich zur Vorperiode beträgt 1.225.513 €. Die Veränderung der zulässigen Erlöse begründet sich insbesondere in der Anpassung des Ausgangsniveaus aufgrund des Verbraucherpreisgesamtindexes.
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlage-vermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitions-ausgaben,	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 188.084.982 € Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen: 11.557.632 €

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	operative Ausgaben, Anreiz-mechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	<p>II. Gasbehälter: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen: 5.783.363 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 143.843.412 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 24.505.134 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen: 2.395.441 €</p> <hr/> <p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 17.012.152 €</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <hr/> <p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen:</p> <p>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 1.137.304 €</p> <p>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 313.438 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 6.326.748 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 913.221 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 419.465 €</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 18.078.942 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode ist noch nicht festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der Nowega beträgt 100 %.</p> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2019 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2017: 109,30</p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungs-entgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	<p>Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2019 betragen: 42.311.210 €</p> <p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split: 26,03 % Einspeisung 73,97 % Ausspeisung</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Die Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung wird im Rahmen der Konsultation nach Art. 26 NC TAR bestimmt und veröffentlicht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde auch erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für die Marktgebiete Net Connect Germany (BK9-18/610-NCG) und Gaspool (BK9-18/611-GP) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2017: 46.387.764 €</p> <p>Fernleitungsdienstleistungen: 41.042.270 €</p> <p>Systemdienstleistungen: 5.345.494 €</p> <p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2017: 2.167.106 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2017 wird im Jahr 2018 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV werden Auktionserlöse auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
		Nowega-Preisblatt

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>Nowega berechnet ihre Fernleitungsentgelte gemäß der Vorgaben der GasNEV.</p> <p>Dazu werden die zulässigen Erlöse anhand des kapazitätsgewichteten Entry-Exit-Splits (siehe vereinfachtes Rechenmodell) auf Ein- und Ausspeiseite allokiert und die entsprechenden Erlösböcke durch die korrespondierenden erwarteten Kapazitätsbuchungen geteilt.</p> <p>Das FZK-Einspeiseentgelt beträgt für 2019 (ohne Berücksichtigung von Multiplikatoren und anderen Faktoren) 3,9993 €/kWh/h/a, das Ausspeiseentgelt für 2018 beträgt 3,9993 €/kWh/h/a.</p> <p>Gemäß den Vorgaben der Regulation (EU) 2017/459 (NC CAM) bildet Nowega gemeinsam mit Gasunie Deutschland Transport Services GmbH einen Virtual Interconnectionpoint (VIP) vom Marktgebiet GASPOOL zum Marktgebiet NCG.</p> <p>Das VIP FZK-Einspeiseentgelt beträgt für 2019 (ohne Berücksichtigung von Multiplikatoren und anderen Faktoren) 4,2703 €/kWh/h/a, das Ausspeiseentgelt für 2019 beträgt 4,2703 €/kWh/h/a.</p> <p><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist beschrieben in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2019 in Höhe von 202.994.689 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2019 in Höhe von</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>306.671.765 kWh/h/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,66193 €/kWh/h/a.</p> <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p> <p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist beschrieben in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2019 in Höhe von 132.257.041 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an allen Ausspeisepunkten (inkl. Speicher und Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten) ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2019 in Höhe von 415.797.341 kWh/h/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,3181 €/kWh/h/a.</p>
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	<p>In 2018 werden das Entry- und das Exit-Entgelt um 0,2033 €/kWh/h/a verglichen mit den Entgelten aus 2018 ansteigen.</p> <p>Die Gründe dafür finden sich in den angepassten zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen sowie einer Anpassung der prognostizierten Kapazitätsbuchungen.</p> <p>Welcher Referenzpreismethode die Entgeltbildung der Jahre 2020 ff. unterliegt, ist derzeit schwer abzuschätzen. Dementsprechend können auch keine indikativen Aussagen zur Entgeltentwicklung der Jahre 2021-2022 getroffen werden.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die abschließende Konsultation gemäß Artikel 26 Tariff Network Code, welche von der Bundesnetzagentur durchgeführt wird. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Seite der Bundesnetzagentur.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2018 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Siehe Vereinfachtes Entgeltmodell